

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines neuen Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landes-
synodalgesetz – LSynG)

Hannover, 15. Mai 2024

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes über die Bildung der
Landessynode mit Begründung und Synopse.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Anlagen

Entwurf

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 – 2
Abschnitt 2: Wahl	§§ 3 - 14
Abschnitt 3: Berufung und Entsendung	§§ 15 – 17
Abschnitt 4: Wahlprüfung	§§ 18 – 20
Abschnitt 5: Eröffnung und Arbeit der Landessynode	§§ 21 – 24
Abschnitt 6: Ausscheiden aus der Landessynode	§§ 25 – 28
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen	§§ 29 – 32

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Amtszeit

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss einberufen.

§ 2

Anordnung der Wahl

- (1) Der Landessynodalausschuss ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens 15 Monate vor der Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.
- (2) Die Wahl findet im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) statt.
- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.

Abschnitt 2**Wahl****§ 3****Wahlkreise**

(1) ¹Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. ²Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:

1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),
2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),
3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).

(3) ¹Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis. ²Die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) ¹Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindemitgliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle aufgrund der Gemeindemitgliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. ²Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (66) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt. ³Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁵Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zu ziehende Los.

(5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:

bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche
3	1	1	1
4	1	1	2
5	1	1	3
6	2	1	3
7	2	1	4
8	2	1	5
9	2	1	6

(6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 4**Wahlberechtigung**

- (2) ¹Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis
1. nichtordiniertes Mitglied eines Kirchenvorstandes, Gesamtkirchenvorstandes, Ortskirchenvorstandes oder Kapellenvorstandes ist oder
 2. als Pfarrerin, Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder
 3. Mitglied einer Kirchenkreissynode des Wahlkreises ist, ohne bereits nach der Nummer 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.
 4. ²Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. ³Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Absatz 7 Nummer 1) voraus.
- (2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.

§ 5**Wählbarkeit**

- (1) ¹Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. ²Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung ist. ³Wählbar ist nicht,
1. wer in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden,
 2. wer aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt,
 3. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) ¹Wählbar als Ordinierte (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrerin, Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand eintreten oder in den

Ruhestand versetzt werden. ³§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. ⁴Nicht wählbar sind die in Artikel 46 Absatz 4 der Kirchenverfassung Genannten.

(3) ¹Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb der Landeskirche stehen. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand eintreten, in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente endet. ³§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Als Ehrenamtliche (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind. ²Ordinierte im Ruhestand sind auch als Ehrenamtliche nicht wählbar.

(5) Als Synodale können Ordinierte nach Absatz 2 und beruflich Mitarbeitende nach Absatz 3 auch dann gewählt werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Absatz 1 erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären.

§ 6

Wahlkreisausschuss

(1) ¹In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. ²Jeder Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar sind. ³Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Kirchenkreises Hannover der Kirchenkreisvorstand sechs Mitglieder, die im Kirchenkreis Hannover nach § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar sind.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.

(4) ¹Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. ²Sie oder er kann die Aufgaben nach Satz 1 auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten aus dem Wahlkreis übertragen.

(5) ¹Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. ³Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Feststellung des Wahlergebnisses nach der Wahl, nicht öffentlich.

(6) ¹Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(7) ¹Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
2. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
3. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
4. Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
5. Ausfertigung der Wahlscheine,
6. Feststellung des Wahlergebnisses auf der Grundlage der elektronisch abgegebenen Stimmen,
7. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.

(8) ¹Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. ²Zwei Monate vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. ³Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.

§ 7

Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

(1) ¹Die Kirchenkreissynoden können dem Wahlkreisausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlaufsatz (Wahlvorschläge) unterbreiten. ²Dabei sollen die Kirchenkreissynoden darauf achten, dass die Zusammensetzung der Landessynode die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Landeskirche in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann. ³Die Kirchenkreissynoden sollen die Kandidatur junger Menschen für die Landessynode fördern.

(2) ¹Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. ²Wahlvorschläge nach Satz 1 sind vorbehaltlich der Prüfung ihrer Gültigkeit verbindlich.

(3) ¹Der Wahlkreisausschuss prüft die Wahlvorschläge der Kirchenkreissynoden und der Wahlberechtigten auf ihre Gültigkeit. ²Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und das Gelöbnis (§ 28) abzulegen. ³Er holt von den Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsjahr und postalische Anschrift sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein.

(4) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss aus.

(5) ¹Der Wahlkreisausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge zu einem Wahlaufsatz zusammen. ²Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Absatz 2) getrennt aufzuführen. ³Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis, Geburtsjahr und einem Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.

(6) ¹Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 3 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. ²Der Verzicht muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erklärt werden. ⁴Er kann nicht widerrufen werden.

(7) ¹Nach der Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine vorgeschlagene Person die Kandidatur zurückzieht, stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. ³Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein.

§ 8

Vorstellung der Kandidierenden

(1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen.

(2) ¹Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. ²Dies kann insbesondere in einer Sitzung einer Kirchenkreissynode oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. ³Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.

§ 9 Wahlschein

(1) ¹Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins mit den Zugangsdaten für die Onlinewahl, Familienname, Vorname und Anschrift der wahlberechtigten Person und der Frist für die Stimmabgabe. ²Das Landeskirchenamt beauftragt einen Dienstleister, allen wahlberechtigten Personen einen Wahlschein zuzusenden. ³Zu diesem Zweck werden dem Dienstleister die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt. ⁴Macht die wahlberechtigte Person glaubhaft, keinen Wahlschein erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

(2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person und die Zuordnung dieser Person zu einem Wahlkreis.

§ 10 Stimmzettel

(1) ¹Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Absatz 2) ist ein digitaler Stimmzettel zu erstellen. ²Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Wahlkreis sie bestimmt sind.

(2) ¹Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen nach Maßgabe von § 7 Absatz 5 aufzuführen. ²Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. ³Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 zu wählen sind.

§ 11 Stimmabgabe

(1) ¹Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den digitalen Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu Synodalen wählen wollen. ²Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Absatz 2) Synodale zu wählen sind. ³Sie können die Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen oder auf mehrere Wahlvorschläge verteilen.

(2) Die Frist für die Stimmabgabe endet am Wahltag um 24 Uhr.

§ 12 Speicherung und Auswertung der Stimmen

(1) ¹Eine Zuordnung der individuell abgegebenen Stimmen zu den Wählenden muss ausgeschlossen sein. ²Die abgegebenen Stimmen sind als elektronische Wahlurne beim Dienstleister zu speichern. ³Die elektronische Wahlurne und die Verzeichnisse, auf denen

die Daten der wahlberechtigten Personen gespeichert sind, sind technisch voneinander zu trennen.

(2) Nach dem Ablauf der Frist für die Stimmabgabe übermittelt der Dienstleister Listen mit den Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen an den jeweiligen Wahlkreisausschuss und das Landeskirchenamt.

§ 13 Wahlergebnis

(1) ¹Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren im Wahlkreisausschuss.

(2) ¹Aufgrund der vom Dienstleister übermittelten Stimmzahlen stellt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis am Tag nach dem Wahltag fest. ²Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.

(3) Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

§ 14 Nachholen der Wahl

(1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden konnte.

(2) ¹Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. ²Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.

Abschnitt 3 Berufung und Entsendung

§ 15 Berufung durch den Personalausschuss

(1) ¹Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ²Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.

(2) ¹Der Personalausschuss beruft im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 vier Mitglieder der Landessynode auf Vorschlag der Landesjugendkammer, die zum Zeitpunkt der Berufung

das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Dabei überprüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 gegeben sind.

§ 16 **Voraussetzung für die Berufung**

(1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist.

(2) Wird ein Ersatzmitglied (§ 13 Absatz 1 Satz 1) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes.

§ 17 **Entsendung**

Die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode, die gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

Abschnitt 4 **Wahlprüfung**

§ 18 **Wahlanfechtung**

(1) ¹Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). ²Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.

(2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.

(3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.

(4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19**Prüfung der Bildung der Landessynode**

1Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. 2Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. 3Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.

§ 20**Wahlprüfung**

(3) Der Landessynodalausschuss entscheidet über

1. Wahlanfechtungen nach § 18
2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 19.

(2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der Landessynode nicht ordnungsgemäß war, und war der Verstoß geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach Artikel 47 Absatz 3 der Kirchenverfassung der Landessynode zur Entscheidung vor.

(4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

Abschnitt 5**Eröffnung und Arbeit der Landessynode****§ 21****Gelöbnis**

(1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode entgegen.

§ 22

Rechtsstellung der Mitglieder

¹Alle Mitglieder der Landessynode sind ehrenamtlich tätig. ²Bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Mitglied der Landessynode sind Mitglieder, die dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder die in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, den anderen Mitgliedern der Landessynode gleichgestellt.

§ 23

Teilnahme an den Sitzungen, Einladung

(1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.

(2) ¹Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.

(3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.

(4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.

(5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.

§ 24

Andere Sitzungen

¹§ 23 Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls für den Landessynodalausschuss ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.

Abschnitt 6 Ausscheiden aus der Landessynode

§ 25 Ausscheiden

(1) ¹Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. ²Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.

(2) ¹Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es

1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat,
2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 Absatz 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 17 erfüllt,
3. eine Aufgabe nach Artikel 46 Absatz 4 der Kirchenverfassung übernommen hat,
4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist,
5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat,
6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst entfernt worden ist,
7. als Mitglied des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand entlassen worden ist oder
8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) aufgrund einer fristlosen Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

²Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.

§ 26 Entlassung

Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.

§ 27 Verfahren

1Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 25 und 26 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. 2Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. 3Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. 4Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 28 Nachrücken, Nachberufung

(1) 1Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. 2Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Personalausschuss auf Vorschlag der Kirchenkreissynoden des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. 3Für das Vorschlagsrecht gilt eine Frist von drei Monaten; die Frist beginnt mit einer Aufforderung des Landeskirchenamtes an die Kirchenkreise, Vorschläge zu unterbreiten. 4Tagt eine Kirchenkreissynode innerhalb dieser Frist nicht, geht das Vorschlagsrecht auf den jeweiligen Kirchenkreisvorstand über. 5Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Personalausschuss unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus. 6Sind keine Vorschläge innerhalb der Frist nach Satz 3 und 4 eingegangen, ist der Personalausschuss bei der Berufung ungebunden.

(2) 1Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt. 2§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 29 Rechts- und Amtshilfe

1Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. 2Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.

§ 30
Kosten

Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen.

§ 31
Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Veränderungen von Kirchenkreisen

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals zur Bildung der 27. Landessynode anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Absatz 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Absatz 1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.

Hannover, den

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Meister

Anlage (zu § 3 Absatz 1)
Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Kirchenkreis Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg
Kirchenkreis Laatzen-Springe
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf
Kirchenkreis Nienburg
Kirchenkreis Ronnenberg
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont
Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Göttingen-Münden
Kirchenkreis Harzer Land
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder
Kirchenkreis Leine-Solling
~~Kirchenkreis Münden~~

Wahlkreis V

Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreis Lüneburg
Kirchenkreis Uelzen
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle
Kirchenkreis Gifhorn
Kirchenkreis Soltau
Kirchenkreis Walsrode
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven
Kirchenkreis Buxtehude
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Kirchenkreis Stade
Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck
Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)
Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche
Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
Kirchenkreis Osnabrück
Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich
Kirchenkreis Emden-Leer
Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Kirchenkreis Harlingerland
Kirchenkreis Norden
Kirchenkreis Rhauederfehn

Begründung:

I. Allgemeines

1. Verfahrensgang bis zur vorliegenden Neufassung, Vorberatungen

Die Landessynode wird alle sechs Jahre auf der Grundlage des „Kirchengesetzes zur Bildung der Landessynode“ (Landessynodalgesetz – LSynG, Fassung vom 9. Juni 2011, KABL. 2011, S. 107, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. Oktober 2020 (KABL. 2020, S. 150) neu gebildet. Die Neubildung wird durch das Landeskirchenamt angeordnet und von zehn ausgewählten Kirchen(kreis)ämtern betreut und abgewickelt. Die Landessynode wird jedes Mal im letzten Amtsjahr der amtierenden Landessynode neu gebildet. Die 27. Landessynode wird im Jahr 2025 neu gebildet; ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar 2026.

Die 26. Landessynode hatte dem Landeskirchenamt in ihrer IX. Tagung im Herbst 2023 auf Antrag des Planungsausschusses (Aktenstück Nr. 24 A - Bericht des Planungsausschusses betr. Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) gebeten, der Landessynode zu ihrer X. Tagung im Juni 2024 einen Gesetzentwurf für die Neufassung des LSynG vorzulegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die erbetene grundlegende Überarbeitung der bisherigen LSynG.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 bereits über die Ideen für eine Neufassung des LSynG beraten.

In die Überarbeitung eingeflossen sind neben einer detaillierten statistischen Auswertung der vergangenen Synodalwahl durch den Planungsausschuss mit dem Aktenstück Nr. 24 A auch die Hinweise aus der Geschäftsstelle der Landessynode. Diese begleitet die Bildungen der Landessynode und hatte die Erfahrungen zu Abläufen, eventuellen Problemen bzw. Unsicherheiten in der Rechtsanwendung in einer Liste gesammelt.

2. Festlegungen in der Kirchenverfassung

Die Landessynode besteht gemäß Artikel 46 der im Jahr 2020 in Kraft getretenen neuen Kirchenverfassung aus 66 gewählten Mitgliedern, 12 berufenen Mitgliedern (darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder unter 27 Jahren) und einer Lehrstuhlinhaberin oder einem Lehrstuhlinhaber von der Theologischen Fakultät in Göttingen. Die zu wählenden Mitglieder teilen sich in drei Gruppen auf: die beruflich Mitarbeitenden, die Ordinierten und die Ehrenamtlichen. Die Mehrheit stellen von Verfassung wegen die ehrenamtlichen Mitglieder.

Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind im Wesentlichen zwei Gruppen: Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher und die im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pastorinnen und Pastoren. Hinzu kommen die Mitglieder der Kirchenkreissynoden, sofern sie nicht schon unter die beiden vorgenannten Gruppen fallen. Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich unmittelbar aus der Kirchenverfassung.

3. Umstellung von Briefwahl auf Onlinewahl

Für die Synodalwahl sind über die gesamte Landeskirche zehn Wahlkreise gebildet worden. Mehrere Kirchenkreise gehören zu einem Wahlkreis. (Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ist in einer Anlage zum LSynG aufgeführt). Bisher wurde die Wahl als Briefwahl durchgeführt. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen haben zehn ausgewählte

Kirchen(kreis)ämter vorgenommen. Die Kosten für die Betreuung und Abwicklung der Synodalwahl trägt seit jeher die Landeskirche. Bei der Bildung der 26. Landessynode im Jahr 2019 betragen die Gesamtkosten gut 122.000 Euro. Die Wahlbeteiligung lag 2019 bei nur 58,15 Prozent. Wenn man bedenkt, dass die Wahlberechtigten im aktiven Dienst stehende Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sind, es sich also um Hauptamtliche und leitende Ehrenamtliche handelt, ist das eine relativ geringe Wahlbeteiligung.

Die Neufassung des LSynG verfolgt vorrangig folgendes Ziel:

Durch eine Umstellung des Wahlverfahrens von einer Briefwahl auf eine Onlinewahl soll der Verwaltungsaufwand für die Bildung der Landessynode, insbesondere in den dafür zuständigen Kirchenkreisämtern, verringert werden. Die Kosten, die der Landeskirche für die Bildung der Landessynode entstehen, wären bei einer Onlinewahl niedriger als bei der bisherigen Briefwahl. Für die Einführung der Onlinewahl sprechen auch die guten Erfahrungen, die die Landeskirche mit diesem Wahlverfahren bei der letzten Kirchenvorstandswahl gemacht hat.

Die Umstellung von Briefwahl auf Onlinewahl führt zu einer spürbaren Verfahrensvereinfachung für die Durchführenden. Einige Verfahrensschritte, die im alten System vorgesehen waren (z. B. ausführliche Regeln zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln) können durch das computergestützte Verfahren vollständig entfallen. Fehler, die beim händischen Auszählen der Stimmen in den Kirchen(kreis)ämtern passieren können, geschehen bei einer Onlinewahl nicht. Die in der Vergangenheit gelegentlich erforderlich werdenden Neuauszählungen, die wieder Verwaltungsaufwand bedeuten, werden vermieden. Für die Wahlberechtigten würde die Stimmabgabe durch die Onlinewahl noch einfacher und komfortabler.

4. Weitere inhaltliche Änderungen und redaktionelle Hinweise

Die meisten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes folgen aus der Umstellung des Wahlverfahrens von Briefwahl auf Onlinewahl. Darüber hinaus gibt es einige weitere inhaltliche Änderungen. Einzelheiten dazu sind – soweit erforderlich – bei den einzelnen Paragraphen erläutert. So ist z. B. im Gesetzentwurf geregelt, dass – parallel zum Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) – Personen, die menschen- oder kirchenfeindliche Positionen öffentlich vertreten oder entsprechende Vereinigungen unterstützen, nicht wählbar sind.

An mehreren Stellen war aufgrund des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung von 2020 die Aktualisierung der Verweise im Gesetz auf die Kirchenverfassung erforderlich.

Der alte Begriff „Kirchenkreistag“ war im gesamten Gesetz durch den Begriff „Kirchenkreissynode“ zu ersetzen.

Ein weiterer redaktioneller Hinweis: Entsprechend den Anforderungen an geschlechtergerechte Sprache, die die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers seit der neuen Kirchenverfassung von 2020 für ihre Rechtsexte anwendet, steht im Gesetzestext bei den Paarformen („Pastorinnen und Pastoren“) die weibliche Form zuerst.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 2 Anordnung der Wahl

In **Absatz 2** wird geregelt, dass die Wahl zur Landessynode im elektronischen Verfahren, also als Onlinewahl, und nicht wie bisher als Briefwahl durchgeführt wird.

Absatz 1 Bisher hatte der Landessynodalausschuss die Wahl spätestens 15 Monate vor der Neubildung angeordnet und den Wahltag festgesetzt. Für die Bildung der 27. Landessynode, bei der das neue Gesetz zum ersten Mal zur Anwendung kommen wird, wird bis zur Verabschiedung des Gesetzes noch geklärt werden, ob es weiterhin einen so großen zeitlichen Vorlauf braucht oder ob durch die Umstellung auf die Onlinewahl und die daraus folgenden Vereinfachungen der Wahltag auch weniger als 15 Monate vor der Neubildung festgesetzt werden könnte.

Absatz 3 Wie bisher wird das Landeskirchenamt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung erlassen, die dann aber die Verfahren und Fristen des neuen Verfahrens, namentlich der Onlinewahl, beinhalten wird.

Zu § 4 Wahlberechtigung

Bei der Frage, wer wahlberechtigt ist, gibt es keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung. Klargestellt ist in **Absatz 1 Nr. 1**, dass nicht nur nichtordinierte Mitglieder von Kirchenvorständen, sondern auch von Gesamtkirchenvorständen, Ortskirchenvorständen oder Kapellenvorständen wahlberechtigt sind.

Seit der Neufassung des KVBG, welches das erste Mal bei der Kirchenvorstandswahl 2024 zur Anwendung kam, können bereits Personen ab 16 Jahren Mitglied im Kirchenvorstand sein. Da gemäß Absatz 1 Nr. 1 alle nicht ordinierten Mitglieder von Kirchenvorständen wahlberechtigt sind, bezieht sich das ohne Weiters auch auf die 16- und 17-jährigen Kirchenvorstandsmitglieder.

Zu § 5 Wählbarkeit

Absatz 1: Wie bisher gilt, dass für die Landessynode wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre als ist und Mitglied einer Kirchengemeinde des in Rede stehenden Wahlkreises ist.

Neu ist die Regelung, dass Personen, die menschen- oder kirchenfeindliche Positionen in öffentlichen Äußerungen vertreten oder aktiv Vereinigungen mit kirchen- oder menschenfeindlichen Positionen unterstützen, nicht wählbar sind. Eine entsprechende Regelung steht auch im neuen KVBG zu den Wählbarkeitsanforderungen an Menschen, die für den Kirchenvorstand kandidieren. Zuständig für die Prüfung der Wahlvorschläge und damit auch für die Überprüfung der Anforderungen an die Wählbarkeit ist der Wahlkreisausschuss. Anlass zu einer Überprüfung im Hinblick auf menschenfeindliche Positionen gäbe es allerdings nur dann, wenn die betreffende Person durch entsprechende öffentliche Äußerungen oder Aktivitäten in Erscheinung getreten ist.

Absatz 4: Auch schon nach dem alten LSynG entsprach es dem allgemeinen Verständnis, dass Ordinierte, die sich im Ruhestand befinden, nicht als Ehrenamtliche wählbar sind. Es war allerdings bisher nicht eindeutig aus dem LSynG zu entnehmen. Die neue Regelung in Absatz 4 Satz 2 bringt die gewünschte Klarstellung.

Zu § 6 Wahlkreisausschuss

In Absatz 5 ist der bisherige Satz 2 über das Erfordernis der Anfertigung einer Niederschrift aus Vereinfachungsgründen gestrichen.

Zu § 7 Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

Absatz 1 Das Gremium des Nominierungsausschusses kann vollständig entfallen. Das führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Gesetzes und des gesamten Verfahrens. Die Vorschläge von Personen für die Wahl in die Landessynode richten die Kirchenkreissynoden direkt an den Wahlkreisausschuss.

In Satz 2 ist die Anforderung aufgestellt, dass die Kirchenkreissynoden bei ihren Vorschlägen für zu nominierende Personen darauf achten sollen, dass die künftige Landessynode vielfältig und divers zusammengesetzt ist. Die Regelung ersetzt die in § 8 Absatz 3 alte Fassung enthaltene Regelung.

Zu § 9 Wahlschein

Absatz 1 setzt die Anforderungen an den Wahlschein bei der neu eingeführten Onlinewahl um. Die Wahlberechtigten erhalten per Post von einem vom Landeskirchenamt beauftragten Dienstleister die Zugangsdaten für ihre Stimmabgabe. Die Stimmabgabe funktioniert mit den individuellen Zugangsdaten (die kryptisch sind und einmalig von einem Computersystem vergeben werden, ohne dass eine Zuordnung zu der oder dem Wahlberechtigten möglich ist) über einen allgemein zugänglichen Internetlink. Der oder die Wahlberechtigte muss keine App und keine Software herunterladen. Sollte ein wahlberechtigte Person ihren Wahlschein mit den Zugangsdaten nicht erhalten oder verloren haben, kann über die Wahlsoftware des Dienstleisters ausgelöst werden, dass die Person einen neuen Wahlschein zugesendet bekommt. Für dieses Verfahren kann auf die guten Erkenntnisse und eingeübten technischen Abläufe aus der gerade stattgefundenen Kirchenvorstandswahl zurückgegriffen werden, bei der erstmals auch eine Stimmabgabe per Onlinewahl möglich war.

Zu § 15 Berufung durch den Personalausschuss

Absatz 2 präzisiert das Vorschlagsrecht der Landesjugendkammer für die vier unter 27-jährigen Mitglieder der Landessynode.

Zu § 22 Rechtsstellung der Mitglieder

Diese neu eingefügte Regelung stellt klar, dass alle Mitglieder der Landessynode, auch die beruflich Mitarbeitenden und die Ordinierten, ehrenamtlich tätig sind. Das ist u. a. für die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung wichtig, die allen Mitgliedern der Landessynode zusteht. Eine dem § 22 entsprechende Regelung enthält auch § 17 Absatz 1 der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Kirchenkreisordnung (KKO) für die Mitglieder der Kirchenkreissynode. In der KKO dient die Klarstellung über die Tätigkeit als Ehrenamt auch einer eventuellen Haftungsbegrenzung. Dieser Aspekt spielt bei der Tätigkeit in der Landessynode keine Rolle, da die Mitarbeit in einem parlamentsartigen Gremium - anders als in einem stärker operative Entscheidungen wahrnehmenden Gremium - in der Regel keine Haftungsrisiken bedeutet.

Zu § 28 Nachrücken, Nachberufung

Absatz 1 Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung berücksichtigten die Erfahrungen der vergangenen Jahre und bringen gewünschte und praktikable Klarstellungen zum Vorgehen beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern. Wenn ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist und kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, greift ein abgestuftes Verfahren zur Nachberufung. Der Personalausschuss beruft ein Mitglied auf Vorschlag der Kirchenkreissynoden des Wahlkreises, aus dem das ausgewählte Mitglied stammte. Falls die Kirchenkreissynoden, die von Gesetzes wegen nur zwei Mal im Jahr tagen müssen, in dieser Zeit nicht tagen, können stattdessen die Kirchenkreisvorstände Personen für die Berufung vorschlagen. Nur wenn weder von den Kirchenkreissynoden noch von den Kirchenkreissynoden Personen geschlagen werden, ist der Personalausschuss frei darin, welche Person er in die Landessynode beruft.

Synopse:

<p>Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) Vom 9. Juni 2011 KABl. 2011, S. 107, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. Oktober 2020 (KABl. 2020, S. 150)</p>	<p style="text-align: center;">Neues Gesetz</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) Vom</p>
<p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Amtszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Amtszeit</p>
<p>(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.</p>	<p>(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.</p>
<p>(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss einberufen.</p>	<p>(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss einberufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anordnung der Wahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anordnung der Wahl</p>
<p>(1) Der Landessynodalausschuss ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.</p>	<p>(1) Der Landessynodalausschuss ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens 15 Monate vor der Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.</p>
<p>(2) Die Wahl findet als Briefwahl statt.</p>	<p>(2) Die Wahl findet im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) statt.</p>
<p>(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.</p>	<p>(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Wahl</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wahl</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlkreise</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlkreise</p>
<p>(1) ¹Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. ²Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.</p>	<p>(1) ¹Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. ²Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.</p>
<p>(2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:</p>	<p>(2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:</p>
<p>1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),</p>	<p>1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),</p>

2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),	2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),																																																																
3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).	3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).																																																																
(3) ¹ Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlkreis. ² Die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt.	(3) ¹ Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis. ² Die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt.																																																																
(4) ¹ Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindegliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. ² Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (66) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder in der Landeskirche geteilt. ³ Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴ Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁵ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zu ziehende Los.	(4) ¹ Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindegliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. ² Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (66) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt. ³ Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴ Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁵ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zu ziehende Los.																																																																
(5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:	(5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:																																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen</th> <th>Ordinierte</th> <th>beruflich Mitarbeitende</th> <th>Ehrenamtliche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td></tr> <tr><td>4</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td></tr> <tr><td>5</td><td>1</td><td>1</td><td>3</td></tr> <tr><td>6</td><td>2</td><td>1</td><td>3</td></tr> <tr><td>7</td><td>2</td><td>1</td><td>4</td></tr> <tr><td>8</td><td>2</td><td>1</td><td>5</td></tr> <tr><td>9</td><td>2</td><td>1</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche	3	1	1	1	4	1	1	2	5	1	1	3	6	2	1	3	7	2	1	4	8	2	1	5	9	2	1	6	<table border="1"> <thead> <tr> <th>bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen</th> <th>Ordinierte</th> <th>beruflich Mitarbeitende</th> <th>Ehrenamtliche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td></tr> <tr><td>4</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td></tr> <tr><td>5</td><td>1</td><td>1</td><td>3</td></tr> <tr><td>6</td><td>2</td><td>1</td><td>3</td></tr> <tr><td>7</td><td>2</td><td>1</td><td>4</td></tr> <tr><td>8</td><td>2</td><td>1</td><td>5</td></tr> <tr><td>9</td><td>2</td><td>1</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche	3	1	1	1	4	1	1	2	5	1	1	3	6	2	1	3	7	2	1	4	8	2	1	5	9	2	1	6
bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche																																																														
3	1	1	1																																																														
4	1	1	2																																																														
5	1	1	3																																																														
6	2	1	3																																																														
7	2	1	4																																																														
8	2	1	5																																																														
9	2	1	6																																																														
bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche																																																														
3	1	1	1																																																														
4	1	1	2																																																														
5	1	1	3																																																														
6	2	1	3																																																														
7	2	1	4																																																														
8	2	1	5																																																														
9	2	1	6																																																														
(6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.	(6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.																																																																

§ 4 Wahlberechtigung	§ 4 Wahlberechtigung
(1) ¹ Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis	(1) ¹ Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis
1. Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvorsteherin ist oder	1. nichtordiniertes Mitglied eines Kirchenvorstandes, Gesamtkirchenvorstandes, Ortskirchenvorstandes oder Kapellenvorstandes ist oder
2. als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder	2. als Pfarrerin, Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder
3. Mitglied einer Kirchenkreissynode des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Nummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.	3. Mitglied einer Kirchenkreissynode des Wahlkreises ist, ohne bereits nach der Nummer 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.
² Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. ³ Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Abs. 7 Nr. 1) voraus.	² Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. ³ Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Absatz 7 Nummer 1) voraus.
(2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.	(2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.
§ 5 Wählbarkeit	§ 5 Wählbarkeit
(1) ¹ Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. ² Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 [Red. Anm.: <i>jetzt Artikel 7 Abs. 2</i>] der Kirchenverfassung ist. ³ Wählbar ist nicht, wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wem das Wahlrecht zum Kirchenvorstand aberkannt worden ist oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.	(1) ¹ Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. ² Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung ist. ³ Wählbar ist nicht, 1. wer in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden, 2. wer aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, 3. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

<p>(2) ¹Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. ³§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. ⁴Nicht wählbar sind die in Artikel 79 [Red. Anm.: jetzt Artikel 46 Abs. 4] der Kirchenverfassung Genannten.</p>	<p>(2) ¹Wählbar als Ordinierte (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrerin, Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand eintreten oder in den Ruhestand versetzt werden. ³§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. ⁴Nicht wählbar sind die in Artikel 46 Absatz 4 der Kirchenverfassung Genannten.</p>
<p>(3) ¹Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 [Red. Anm.: jetzt Artikel 14 Abs. 2] der Kirchenverfassung) innerhalb der Landeskirche stehen. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten, in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente endet. ³§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) ¹Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb der Landeskirche stehen. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand eintreten, in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente endet. ³§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p>
<p>(4) Als Ehrenamtliche (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind.</p>	<p>(4) ¹Als Ehrenamtliche (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind. ²Ordinierte im Ruhestand sind auch als Ehrenamtliche nicht wählbar.</p>
<p>(5) Als Synodale können Ordinierte nach Absatz 2 und beruflich Mitarbeitende nach Absatz 3 auch dann gewählt werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Absatz 1 erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären.</p>	<p>(5) Als Synodale können Ordinierte nach Absatz 2 und beruflich Mitarbeitende nach Absatz 3 auch dann gewählt werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Absatz 1 erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären.</p>
<p>§ 6 Wahlkreisausschuss</p>	<p>§ 6 Wahlkreisausschuss</p>
<p>(1) ¹In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. ²Jeder Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im Kirchenkreis nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind. ³Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>(1) ¹In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. ²Jeder Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar sind. ³Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover der Stadtkirchenvorstand acht Mitglieder, die im Stadtkirchenverband nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Kirchenkreises Hannover der Kirchenkreisvorstand sechs Mitglieder, die im Kirchenkreis Hannover nach § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar sind.</p>

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.	(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.
(4) ¹ Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. ² Er oder sie kann die Aufgaben nach Satz 1 auf einen Superintendenten oder eine Superintendentin aus dem Wahlkreis übertragen.	(4) ¹ Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. ² Sie oder er kann die Aufgaben nach Satz 1 auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten aus dem Wahlkreis übertragen.
(5) ¹ Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ² Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. ³ Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Auszählung der Stimmen nach der Wahl, nicht öffentlich. ⁴ Über das Ergebnis der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist; § 17 bleibt unberührt.	(5) ¹ Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ² Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. ³ Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Feststellung des Wahlergebnisses nach der Wahl, nicht öffentlich.
(6) ¹ Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.	(6) ¹ Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
(7) ¹ Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	(7) ¹ Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,	1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
2. Einberufung des Nominierungsausschusses (§ 7 Abs. 4)	
3. Aufstellung des Wahlaufsatzes,	2. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
4. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,	3. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
5. Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,	4. Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
6. Ausfertigung der Wahlscheine,	5. Ausfertigung der Wahlscheine,
7. Prüfung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmen,	
8. Feststellung des Wahlergebnisses,	6. Feststellung des Wahlergebnisses auf der Grundlage der elektronisch abgegebenen Stimmen,

9. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.	7. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.
(8) ¹ Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. ² Eine Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. ³ Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.	(8) ¹ Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. ² Zwei Monate vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. ³ Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.
§ 7 Nominierungsausschuss	
(1) ¹ In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet. ² Jede Kirchenkreissynode wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit vier Mitglieder der Kirchenkreissynode in den Nominierungsausschuss. ³ Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.	
(2) ¹ Der Stadtkirchentag des Stadtkirchenverbandes Hannover wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit acht Mitglieder des Stadtkirchentages in den Nominierungsausschuss. ² Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.	
(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Nominierungsausschuss aus, so kann der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied entsenden.	
(4) ¹ Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlkreisausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl seines vorsitzenden Mitgliedes geleitet. ² § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.	
(5) Der Nominierungsausschuss bereitet den Wahlaufsatz vor.	
§ 8 Wahlvorschläge, Wahlaufsatz	§ 7 Wahlvorschläge, Wahlaufsatz
(1) Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlvorschlag unterbreiten.	(1) ¹ Die Kirchenkreissynoden können dem Wahlkreisausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlaufsatz (Wahlvorschläge) unterbreiten. ² Dabei sollen die Kirchenkreissynoden darauf achten, dass die Zusammensetzung der Landessynode die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Landeskirche in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann. ³ Die Kirchenkreissynoden sollen die Kandidatur junger Menschen für die Landessynode fördern.

<p>(2) ¹Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 7) verbindlich.</p>	<p>(2) ¹Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. ²Wahlvorschläge nach Satz 1 sind vorbehaltlich der Prüfung ihrer Gültigkeit verbindlich.</p>
<p>(3) ¹Der Nominierungsausschuss stellt auf der Grundlage der Nominierungen durch die Kirchenkreistage und die Wahlberechtigten für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf. ²Er prüft, ob in jeder Gruppe unter den Vorgeschlagenen mindestens 40 % Frauen, mindestens 40 % Männer und mindestens 20 % Personen unter 30 Jahren vertreten sind. ³Wird eine dieser Quoten nicht erfüllt, so soll der Nominierungsausschuss entsprechende eigene Vorschläge auf den Wahlvorschlag setzen. ⁴Ein Wahlvorschlag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich.</p>	<p>(3) ¹Der Wahlkreisausschuss prüft die Wahlvorschläge der Kirchenkreissynoden und der Wahlberechtigten auf ihre Gültigkeit. ²Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und das Gelöbnis (§ 28) abzulegen. ³Er holt von den Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsjahr und postalische Anschrift sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein</p>
<p>(4) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.</p>	<p>(4) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss aus.</p>
<p>(5) ¹Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 28) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages.</p>	
<p>(6) ¹Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreisausschuss weiter.</p>	
<p>(7) ¹Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt den Wahlaufsatz auf. ²Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) getrennt aufzuführen. ³Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.</p>	<p>(5) ¹Der Wahlkreisausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge zu einem Wahlaufsatz zusammen. ²Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Absatz 2) getrennt aufzuführen. ³Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis, Geburtsjahr und einem Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.</p>
<p>(8) ¹Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 5 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung</p>	<p>(6) ¹Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 3 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung</p>

<p>gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. ²Der Wahlkreisausschuss kann in diesem Fall den Wahlaufsatz entsprechend ergänzen. ³Der Verzicht muss spätestens am 48. Tag vor der Wahl erklärt werden. ⁴Er kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. ²Der Verzicht muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erklärt werden. ⁴Er kann nicht widerrufen werden.</p>
	<p>(7) ¹Nach der Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine vorgeschlagene Person die Kandidatur zurückzieht, stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. ³Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein.</p>
<p>§ 9 Vorbereitung der Wahl</p>	<p>§ 8 Vorstellung der Kandidierenden</p>
<p>(1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen.</p>	<p>(1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen.</p>
<p>(2) ¹Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. ²Dies kann insbesondere in einer Sitzung einer Kirchenkreissynode oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. ³Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.</p>	<p>(2) ¹Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. ²Dies kann insbesondere in einer Sitzung einer Kirchenkreissynode oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. ³Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.</p>
<p>§ 10 Wahlschein</p>	<p>§ 9 Wahlschein</p>
<p>(1) ¹Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins. ²Der Wahlschein wird jeder wahlberechtigten Person vor der Wahl mit dem Wahlbriefumschlag, den Stimmzetteln und dem Stimmzettelumschlag unter Angabe des Wahltages übermittelt. ³Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.</p>	<p>(1) ¹Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins mit den Zugangsdaten für die Onlinewahl, Familienname, Vorname und Anschrift der wahlberechtigten Person und der Frist für die Stimmabgabe. ²Das Landeskirchenamt beauftragt einen Dienstleister, allen wahlberechtigten Personen einen Wahlschein zuzusenden. ³Zu diesem Zweck werden dem Dienstleister die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt. ⁴Macht die wahlberechtigte Person glaubhaft, keinen Wahlschein erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.</p>
<p>(2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person, die Zuordnung dieser Person zu einem Kirchenkreis sowie den Wortlaut der von ihr abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung der Stimmzettel.</p>	<p>(2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person und die Zuordnung dieser Person zu einem Wahlkreis.</p>

§ 11 Stimmzettel	§ 10 Stimmzettel
(1) ¹ Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) ist ein Stimmzettel zu erstellen. ² Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Kirchenkreis sie bestimmt sind.	(1) ¹ Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Absatz 2) ist ein digitaler Stimmzettel zu erstellen. ² Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Wahlkreis sie bestimmt sind.
(2) ¹ Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 aufzuführen. ² Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. ³ Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 zu wählen sind.	(2) ¹ Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen nach Maßgabe von § 7 Absatz 5 aufzuführen. ² Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. ³ Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 zu wählen sind.
§ 12 Stimmabgabe	§ 11 Stimmabgabe
(1) ¹ Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu Synodalen wählen wollen. ² Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) Synodale zu wählen sind. ³ Sie können die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilen.	(1) ¹ Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den digitalen Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu Synodalen wählen wollen. ² Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Absatz 2) Synodale zu wählen sind. ³ Sie können die Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen oder auf mehrere Wahlvorschläge verteilen.
(2) ¹ Die Wählenden legen die ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. ² Danach legen sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen ebenfalls und leiten ihn rechtzeitig dem Wahlkreisausschuss zu.	(2) Die Frist für die Stimmabgabe endet am Wahltag um 24 Uhr.
§ 13 Wahlzeit	
(1) Die Wahlzeit endet am Wahltag um 15.00 Uhr.	[Jetzt in § 11 Absatz 2 geregelt.]
(2) Wahlbriefe mit dem Wahlschein und den Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag müssen bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen sein.	
§ 14 Prüfung der Wahlbriefe	
(1) ¹ Der Wahlkreisausschuss öffnet die vorliegenden Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand der beigefügten Wahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne. ² Für jeden Kirchenkreis ist eine Wahlurne vorzusehen.	
(2) ¹ Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn	

1. der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen ist,	
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,	
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,	
4. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,	
5. auf dem Wahlschein die Versicherung nach § 10 Abs. 2 nicht abgegeben worden ist.	
2Ist ein Wahlbrief zurückzuweisen, so gilt die Stimme als nicht abgegeben.	
§ 15 Auszählung der Stimmen	§ 12 Speicherung und Auswertung der Stimmen
1Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmzettelumschläge den Wahlurnen entnommen. 2Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel gezählt und auf ihre Gültigkeit geprüft. 3Anschließend werden die Stimmen, die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, getrennt nach Kirchenkreisen ausgezählt.	(1) 1Eine Zuordnung der individuell abgegebenen Stimmen zu den Wählenden muss ausgeschlossen sein. 2Die abgegebenen Stimmen sind als elektronische Wahlurne beim Dienstleister zu speichern. 3Die elektronische Wahlurne und die Verzeichnisse, auf denen die Daten der wahlberechtigten Personen gespeichert sind, sind technisch voneinander zu trennen.
	(2) Nach dem Ablauf der Frist für die Stimmabgabe übermittelt der Dienstleister Listen mit den Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen an den jeweiligen Wahlkreisausschuss und das Landeskirchenamt.
§ 16 Ungültige Stimmzettel	
(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn	
1. er nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden ist,	
2. auf ihm mehr Stimmen vergeben sind, als nach § 12 Abs. 1 Satz 2 höchstens vergeben werden konnten,	
3. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder	
4. er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.	
(2) Auf den Stimmzetteln sind die Ungültigkeitsgründe nach Absatz 1 aufzuführen.	

<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlniederschrift</p> <p>¹Der Ablauf der Wahlhandlung, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlkreisausschusses zu unterschreiben ist. ²Dabei ist auch das Ergebnis der Auszählung für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises auszuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Wahlergebnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlergebnis</p>
<p>(1) ¹Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(1) ¹Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet ein Losverfahren im Wahlkreisausschuss.</p>
<p>(2) ¹Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis spätestens am Tage nach der Wahl fest. ²Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.</p>	<p>(2) ¹Aufgrund der vom Dienstleister übermittelten Stimmzahlen stellt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis am Tag nach dem Wahltag fest. ²Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.</p>
<p>(3) Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Übersendung der Unterlagen mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.</p>	<p>(3) Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis mit-und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Nachholen der Wahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Nachholen der Wahl</p>
<p>(1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.</p>	<p>(1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden konnte.</p>
<p>(2) ¹Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. ²Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.</p>	<p>(2) ¹Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. ²Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wegfall der Wählbarkeit</p>	
<p>¹Nach Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. ³Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmzahl ein.</p>	<p>[Jetzt in § 7 Absatz 7 geregelt.]</p>

III. Abschnitt Berufung	Abschnitt 3 Berufung und Entsendung
§ 21 Berufung durch den Personalausschuss	§ 15 Berufung durch den Personalausschuss
¹ Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ² Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.	(1) ¹ Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ² Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.
	(2) ¹ Der Personalausschuss beruft im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 vier Mitglieder der Landessynode auf Vorschlag der Landesjugendkammer, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ² Dabei überprüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 gegeben sind.
§ 22 Voraussetzung für die Berufung	§ 16 Voraussetzung für die Berufung
(1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist.	(1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist.
(2) Wird ein Ersatzmitglied (§ 18 Abs. 1) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes.	(2) Wird ein Ersatzmitglied (§ 13 Absatz 1 Satz 1) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes.
IV. Abschnitt Mitgliedschaft kraft Amtes und Entsendung	
§ 23 Mitgliedschaft kraft Amtes	
Der Abt zu Loccum gehört der Landessynode kraft Amtes an, soweit nicht Artikel 79 [Red. Anm.: jetzt Artikel 46 Abs. 4] der Kirchenverfassung entgegensteht.	
§ 24 Entsendung	§ 17 Entsendung
Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode, die gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 erfüllt.	Die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode, die gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

V. Abschnitt Wahlprüfung	Abschnitt 4 Wahlprüfung
§ 25 Wahlanfechtung	§ 18 Wahlanfechtung
(1) ¹ Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). ² Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.	(1) ¹ Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). ² Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.
(2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.	(2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.
(3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.	(3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.
(4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.	(4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 26 Prüfung der Bildung der Landessynode	§ 19 Prüfung der Bildung der Landessynode
¹ Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. ² Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. ³ Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.	¹ Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. ² Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. ³ Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.
§ 27 Wahlprüfung	§ 20 Wahlprüfung
(1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über 1. Wahlanfechtungen nach § 25 2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 26.	(1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über 1. Wahlanfechtungen nach § 18 2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 19.
(2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der Landessynode nicht ordnungsmäßig war, und war der Verstoß geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis ganz oder teilweise zu wiederholen ist.	(2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der Landessynode nicht ordnungsgemäß war, und war der Verstoß geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
(3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach Artikel 80 Abs. 2	(3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach Artikel 47 Absatz 3

[Red. Anm.: jetzt Artikel 47 Abs. 3] der Kirchenverfassung der Landessynode zur Entscheidung vor.	der Kirchenverfassung der Landessynode zur Entscheidung vor.
(4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.	(4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
VI. Abschnitt Eröffnung der Landessynode	Abschnitt 5 Eröffnung und Arbeit der Landessynode
§ 28 Gelöbnis	§ 21 Gelöbnis
(1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab: »Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«	(1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
(2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode entgegen.	(2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode entgegen.
	§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder
	¹ Alle Mitglieder der Landessynode sind ehrenamtlich tätig. ² Bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Mitglied der Landessynode sind Mitglieder, die dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder die in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, den anderen Mitgliedern der Landessynode gleichgestellt.
VIII. Abschnitt Sitzungen der Landessynode	
§ 32a Teilnahme an den Sitzungen, Einladung	§ 23 Teilnahme an den Sitzungen, Einladung
(1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.	(1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.

<p>(2) ¹Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.</p>	<p>(2) ¹Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.</p>
<p>(3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.</p>	<p>(3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.</p>
<p>(4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.</p>	<p>(4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.</p>
<p>(5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.</p>	<p>(5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.</p>
<p>§ 32b Andere Sitzungen</p>	<p>§ 24 Andere Sitzungen</p>
<p>¹§ 32a Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.</p>	<p>¹§ 23 Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls für den Landessynodalausschuss ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.</p>
<p>VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode und seine Folgen</p>	<p>Abschnitt 6 Ausscheiden aus der Landessynode</p>
<p>§ 29 Ausscheiden</p>	<p>§ 25 Ausscheiden</p>
<p>(1) ¹Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. ²Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.</p>	<p>(1) ¹Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. ²Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.</p>

(2) ¹ Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es	(2) ¹ Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es
1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat oder	1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat,
2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 Abs. 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach §§ 23 und 24 erfüllt,	2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 Absatz 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 17 erfüllt,
3. eine Aufgabe nach Artikel 79 der Kirchenverfassung übernommen hat oder	3. eine Aufgabe nach Artikel 46 Absatz 4 der Kirchenverfassung übernommen hat,
4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist oder	4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist,
5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat oder	5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat,
6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst entfernt worden ist oder	6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst entfernt worden ist,
7. als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorsteheramt entlassen oder ihm oder ihr das kirchliche Wahlrecht aberkannt worden ist oder	7. als Mitglied des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand entlassen worden ist oder
8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) aufgrund einer fristlosen Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.	8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) aufgrund einer fristlosen Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.
² Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.	² Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.
§ 30 Entlassung	§ 26 Entlassung
Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.	Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.
§ 31 Verfahren	§ 27 Verfahren
¹ Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 29 und 30 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. ² Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode	¹ Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 25 und 26 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. ² Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode

einlegen. ³ Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.	einlegen. ³ Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
§ 32 Nachberufung	§ 28 Nachrücken, Nachberufung
(1) ¹ Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. ² Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Kirchensenat auf Vorschlag der Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. ³ Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Kirchensenat unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus.	(1) ¹ Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. ² Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Personalausschuss auf Vorschlag der Kirchenkreissynoden des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. ³ Für das Vorschlagsrecht gilt eine Frist von drei Monaten; die Frist beginnt mit einer Aufforderung des Landeskirchenamtes an die Kirchenkreise, Vorschläge zu unterbreiten. ⁴ Tagt eine Kirchenkreissynode innerhalb dieser Frist nicht, geht das Vorschlagsrecht auf den jeweiligen Kirchenkreisvorstand über. ⁵ Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Personalausschuss unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus. ⁶ Sind keine Vorschläge innerhalb der Frist nach Satz 3 und 4 eingegangen, ist der Personalausschuss bei der Berufung ungebunden.
(2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.	(2) ¹ Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt. ² § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.
VIII. Abschnitt Sitzungen der Landessynode	
§ 32a Teilnahme an den Sitzungen, Einladung	[Jetzt § 23.]
(1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.	
(2) ¹ Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen. ² Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³ Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.	

(3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.	
(4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.	
(5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.	
§ 32b Andere Sitzungen	[Jetzt § 24.]
1§ 32a Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. 2Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.	
IX. Abschnitt Schlussbestimmungen	Abschnitt 7 Schlussbestimmungen
§ 33 Rechts- und Amtshilfe	§ 29 Rechts- und Amtshilfe
1Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. 2Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt oder Kirchenkreisamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.	1Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. 2Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.
§ 34 Kosten	§ 30 Kosten
Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen.	Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen.
§ 35 Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen	§ 31 Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen
Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.	Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

<p style="text-align: center;">§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veränderungen im Bestand von Kirchenkreisen</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veränderungen von Kirchenkreisen</p>
<p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals zur Bildung der 25. Landessynode anzuwenden.</p>	<p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals zur Bildung der 27. Landessynode anzuwenden.</p>
<p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
<p>(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Abs. 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Abs. 1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.</p>	<p>(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Absatz 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Absatz 1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.</p>